

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
12.03.1979		09.08.1979

Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Fischteich vom (Innenbereichssatzung)

Präambel

Auf Grund § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I. S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11 Juli 1978 (GV. NW. S. 290), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 12.03.1979 für das Gebiet Fischteich die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil beschlossen.

§ 1

Der im Zusammenhang bebaute Stadtteil Fischteich umfaßt folgende Grundstücke der Gemarkung Eisbergen,
Flur 6,
Flurstücke 25 tw., 26 tw., 27 tw., 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39.

§ 2

Der Satzungsbereich ist im beigefügtem Ausschnitt aus der katasteramtlichen Flurkarte mit einer schwarzen Linie umrandet; dieser Ausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

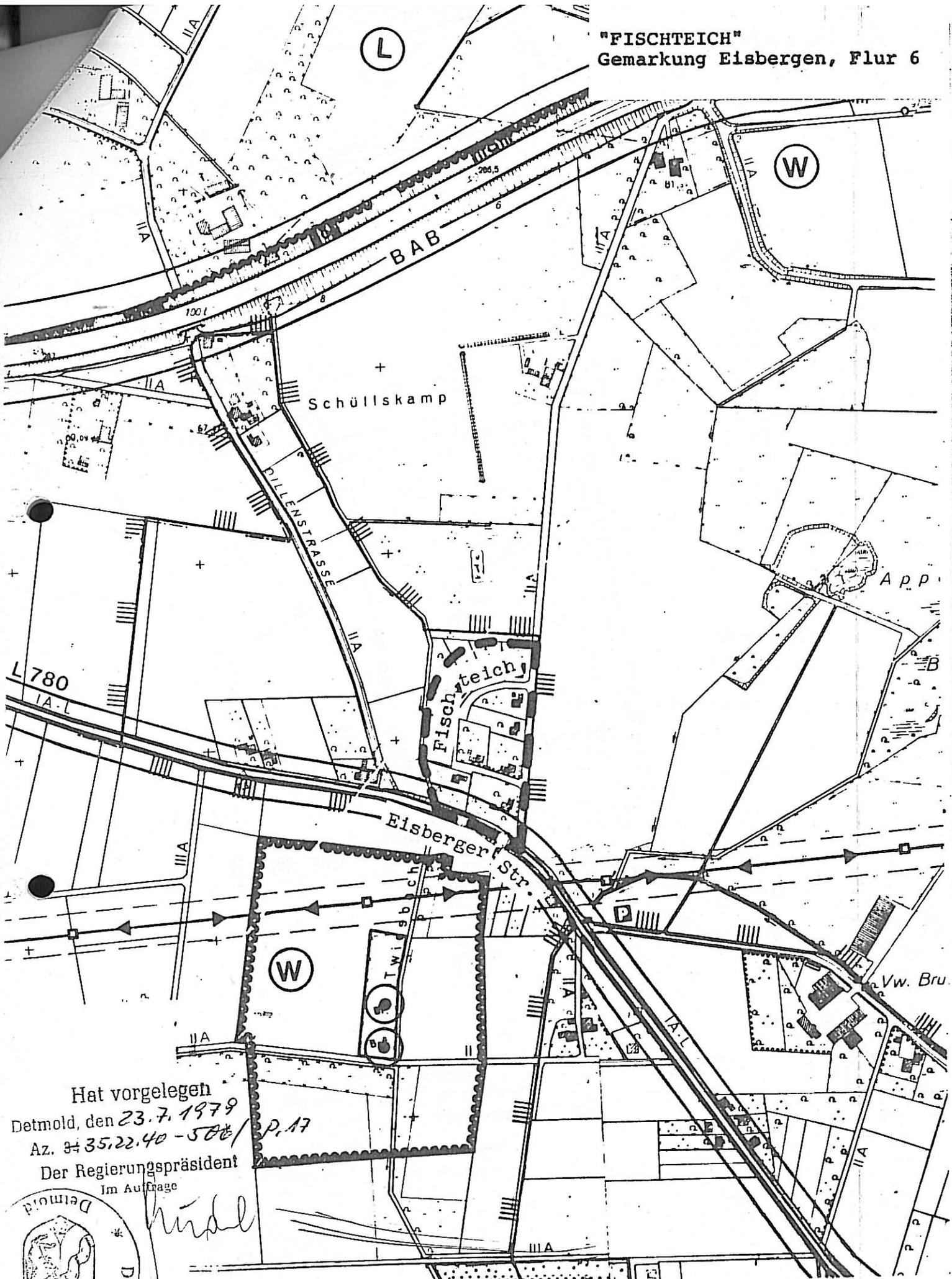
Hinweise:

1. Gemäß § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

2. Es wird gemäß § 4 Abs.6 GO NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

"FISCHTEICH"
Gemarkung Eisbergen, Flur 6

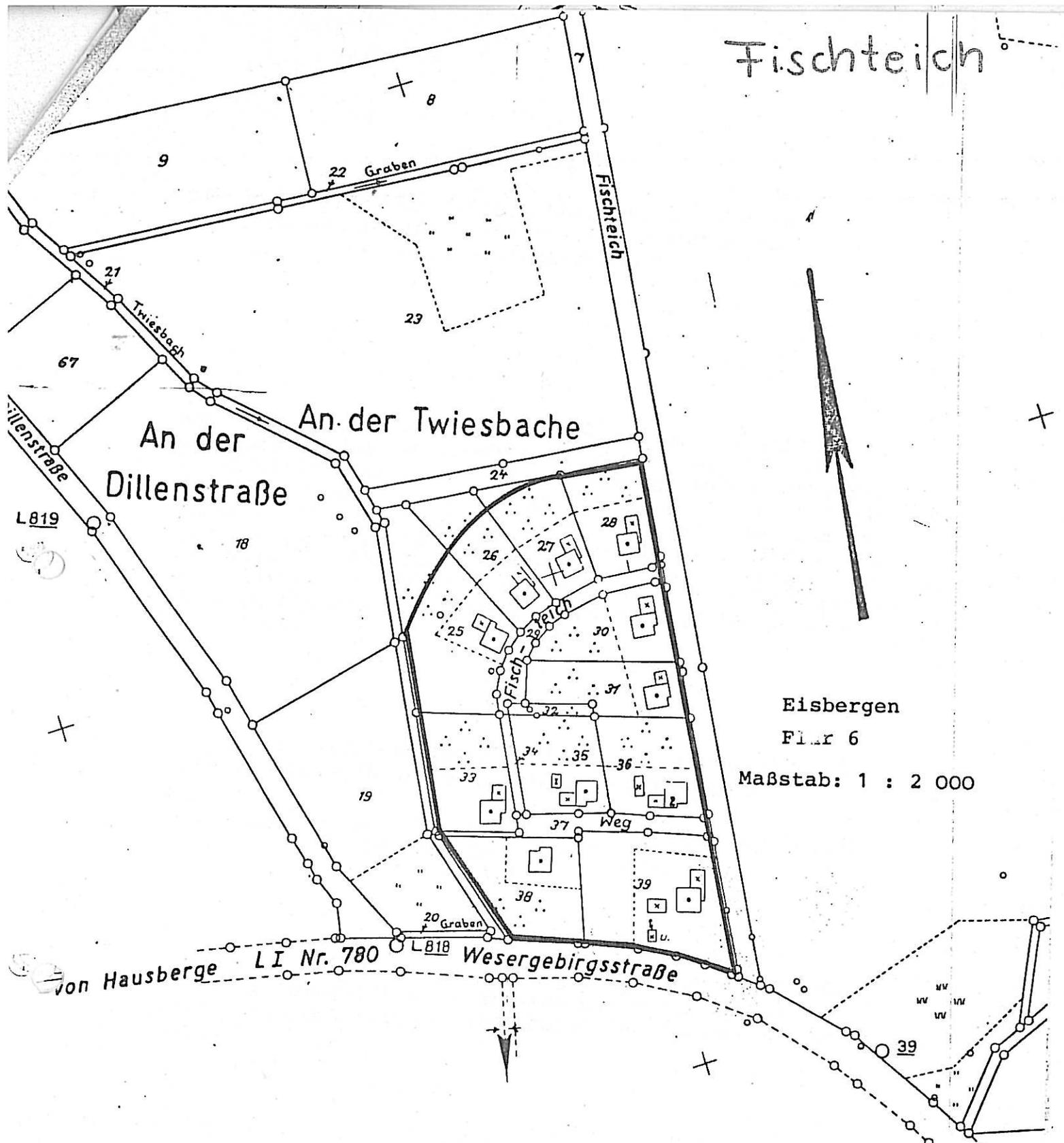


Hat vorgelegen
Detmold, den 23.7.1979
Az. 34 35.22.40 - 500 / P. 17
Der Regierungspräsident
Im Auftrage



Hübel

Fischteich



Eisbergen
Flur 6

Maßstab: 1 : 2 000

von Hausberge LI Nr. 780 LB10 Wesergebirgsstraße

Hat vorgelegen
Detmold, den 23.7.1979.
Az. 35.22.40-506/P.17

Der Regierungspräsident
Im Auftrage



Mühl

nach